

schaft theilt sich in mehrere einzelne Gesellschaften, deren jede man auch eine Kirche, Konfession, auch wohl, obgleich nicht ganz richtig, eine Religion zu nennen pflegt. Sie weichen in einzelnen Lehrmeinungen und Gebräuchen von einander ab. Die vorzüglichsten dieser Konfessionen sind: a) die römisch-katholische, welche gegen 112 Mill. in sich faßt; b) die griechisch-katholische (zählt mit den in Asien und Afrika Lebenden etwa 40 Mill.); c) die evangelisch-lutherische (etwa 20 Mill.); d) die evangelisch-reformirte (ist die schwächste, indem sie nicht über 8 Mill. in sich begreift). Hierzu kommen noch die hohe bischöfliche Kirche in England, die Presbyterianer (beide Kirchen haben in und außer Europa etwa 18 Mill.) und andre kleine Partheien, als: die Mennoniten, Socinianer, Herrnhuter, Quäker u. s. w.

In der Gesellschaft, welche den Namen Kirche führt, sind Gesetze, Anstalten und Anordnungen theils zur Erhaltung der Gesellschaft, theils zur Beförderung ihrer Zwecke nöthig. Sowohl diese Gesetze und Anordnungen, als auch die aus jenen Anordnungen hervorgehenden Rechte der zur Kirche gehörigen Personen und Sachen verstehet man unter dem Namen des Kirchenrechts.

*) Vor der Reformation galt auch in Kirchensachen allgemein das sogenannte kanonische Recht,

ge-
Rechtgläubigen, oder Frommen; 5) eine Anzahl Christen, welche sich verbunden haben, Gott auf eine gewisse Weise zu verehren u. s. w., römisch-katholische, griechische u. Kirche; 6) die Vorsteher der Kirche, wenn von Entscheidungen der Kirche die Rede ist.

*) In der erneuerten Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen der Kursächsischen Lande (Dresden 1777),
c. III.